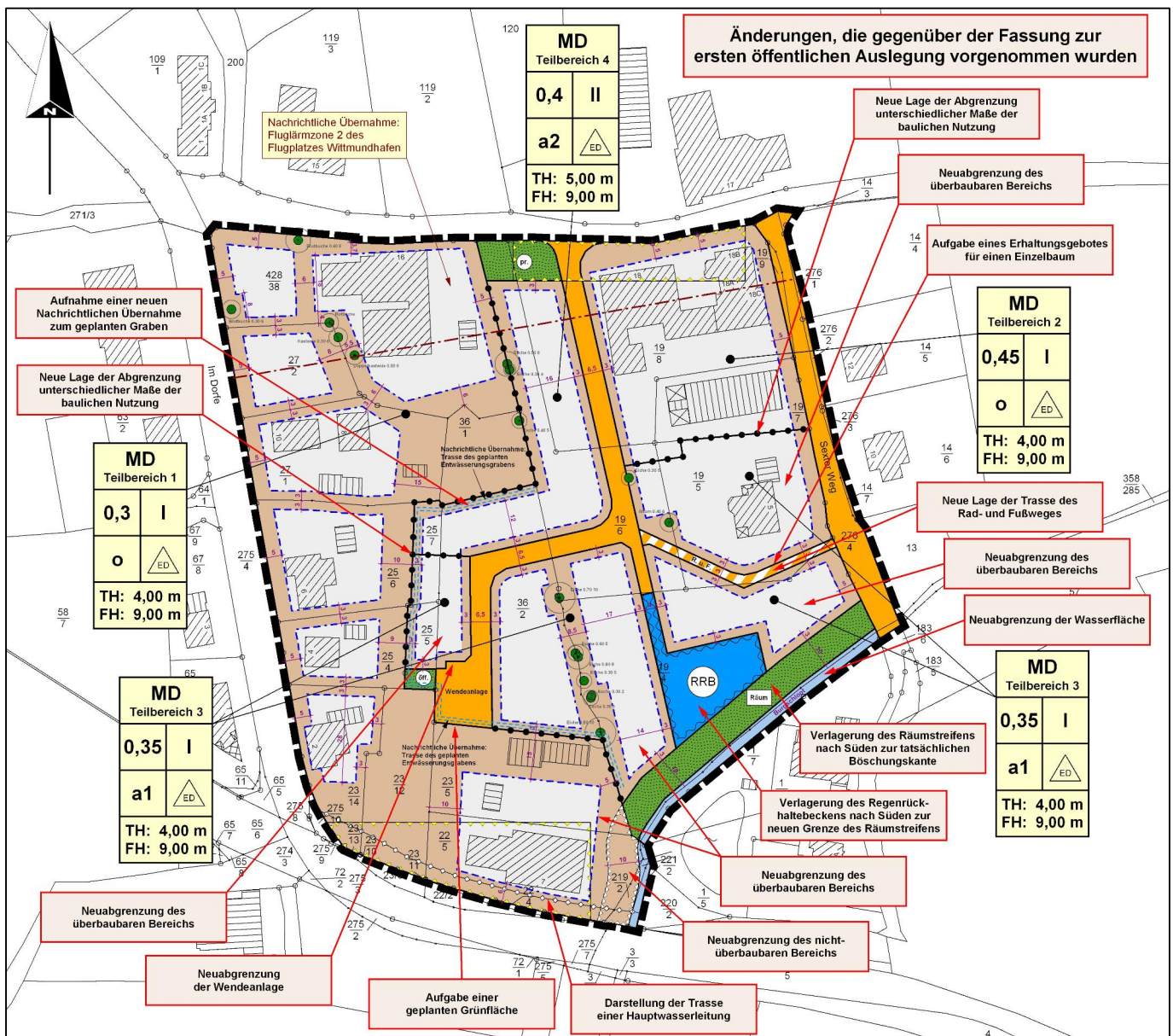


Dokumentation der vorgenommenen Änderungen

PLANZEICHNUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 7 Baumschutz

Bisherige Fassung:

Um den Wurzelschutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 2,5 m zum Stammfuß einzuhalten. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch sonstige Bodenversiegelungen oder Bodenauftrag und Bodenabtrag zulässig.

Neue Fassung:

Um den Wurzelschutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 3,0 m zum Stammfuß einzuhalten. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch sonstige Bodenversiegelungen oder Bodenauftrag und Bodenabtrag zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Änderung des § 1 Einfriedungen

Bisherige Fassung:

Die Höhe der Einfriedungen darf an der zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksseite das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind Einfriedungen über das Maß von 1,20 m zulässig, wenn es sich um Hecken handelt.

Neue Fassung:

Die Höhe der Einfriedungen darf an der zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksseite das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.

HINWEISE

Die Hinweise werden um folgenden Passus ergänzt:

Baumschutz während der Bau- und Erschließungsarbeiten

Während der Bau- und Erschließungsarbeiten sind geeignete Schutzvorkehrungen für den Wurzelraum und die Stämme der als zu erhalten festgesetzten Bäume zu treffen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die Nachrichtlichen Übernahmen werden um folgenden Passus ergänzt:

2.

Der geplante Entwässerungsgraben (siehe Eintragung in der Planzeichnung) ist nach seiner Fertigstellung dauerhaft zu erhalten.